

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 25.05.2020
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: Gartenstraße 6, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 2232**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

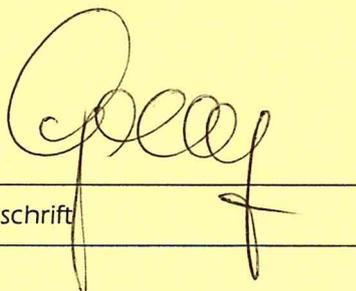
78176 Blumberg Flst. Nr. 2230, 2231, 2233, 2235

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Erweiterung des Wohnhauses
auf der Nordseite

Planverfasser:
Ewald & Armin Gut PartGmbH
Bregstraße 16
78183 Hüfingen

Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Erweiterung des Wohnhauses auf der Nordseite, Gartenstraße 6, Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung von Flachdachgauben im rückwärtigen Bereich mit einer Höhe von 2,85 m vor.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung ist die Errichtung von Flachdachgauben nur bei Hausgruppen auf der Nordseite (Regelschnitt 1.0), Hausgruppen auf der Südseite (Regelschnitt 2.0), Doppelhäuser auf der Südseite (Regelschnitt 3.0) und Doppelhäuser auf der Nordseite (Regelschnitt 4.0) mit einer Höhe von 2,75 m zulässig. Bei Einzelhäusern (Regelschnitt 6.0) ist die Errichtung von Flachdachgauben nicht zulässig.

Für die Errichtung der geplanten Flachdachgauben ist somit eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung erforderlich, welche von der Bauherrschaft beantragt wird.

Aus der Sicht der Verwaltung kann der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung im Rahmen der Gleichbehandlung zu Hausgruppen auf der Nord- und Südseite sowie Doppelhäusern auf der Nord- und Südseite zugestimmt werden. Die maximal zulässige Höhe der entsprechend dem Bebauungsplan „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung zulässigen Flachdachgauben von 2,75 m ist einzuhalten.